

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag vom 13.12.2018, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Kollerschlag erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

- | | |
|--|--------------|
| a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 146,00 |
| b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 175,00 |
| c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 306,00 |
| d) je Container mit 770 Liter Inhalt | EUR 977,00 |
| e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | EUR 1.386,00 |
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 102,00 |
| g) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt | EUR 5,00 |
| h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 7,50 |
| i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 23,54 |
| j) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 770 Liter Inhalt | EUR 75,15 |
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Containers mit 1100 Liter Inhalt | EUR 106,62 |

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

§7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:

14.12.2018

Abgenommen am:

31.12.2018